



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 29. September 2025, Zl. 920-5/2025-2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.649.400, --
Aufwendungen:	€ 11.548.700, --
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 76.500, --
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 1.039.900, --</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 862.700, --

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.093.000, --
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 10.543.700, --</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 155.200,--

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.
- (2) Die Höhe der Verstärkungsmittel zur Deckung überplanmäßiger Mittelverwendungen darf zwei Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,--

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Hausl-Benz, e.h.

: